



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

2 K 136/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn:

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen, - § /19 auf/ S -

g e g e n

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven,

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:
Frau Oberverwaltungsrätin ■■■■■, Magistrat Bremerhaven, Rechts- und Versicherungs-
amt -30-,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven, - ■■■■■ -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Rich-
ter am Verwaltungsgericht ■■■■■ als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhand-
lung vom 10. Juni 2022 für Recht erkannt:

**Soweit die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der
Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren einge-
stellt. Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger rück-
wirkend für den Zeitraum vom 19. Juli 2019 bis zum 10. April 2022
eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

gez. [REDACTED]

Tatbestand

Der Kläger begehrt die (rückwirkende) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der am [REDACTED] 1972 geborene Kläger ist ghanaischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 02. Mai 2019 bei der Ausländerbehörde der Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären und aus familiären Gründen. Zudem beantragte er, von einer Umverteilung nach § 15a AufenthG abzusehen. Am 04. Juni 2019 reichte er weitere Unterlagen bei der Ausländerbehörde ein und führte aus, er leide an einer unheilbaren insulinabhängigen Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit - Typ-1-Diabetes). Es liege deshalb ein Abschiebungshindernis in Bezug auf Ghana vor. Einen Asylantrag habe er nicht gestellt und sei deshalb vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) an die Ausländerbehörde verwiesen worden. Dem Antrag legte der Kläger eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes Bremerhaven – Humanitäre Sprechstunde – vom 19. März 2019 vor. Darin wird seine Erkrankung bestätigt und eine dauerhafte medizinische Versorgung für notwendig erachtet. In der Bescheinigung wird auch festgestellt, dass der Kläger zudem an einem medikamentös eingestellten Hypertonus (Bluthochdruck) leide. Der Kläger legte zudem zwei Rezepte mit Verschreibungen von Medikamenten zur Behandlung seiner Krankheiten vor, darunter die Insulinpräparate NovoRapid und Levemir.

Nach Anhörung des Klägers sah die Beklagte am 19. Juli 2019 von einer Umverteilung nach § 15a AufenthG ab und erteilte dem Kläger eine Duldung.

Der Kläger hat am 21. Januar 2020 Klage erhoben wegen Untätigkeit der Beklagten.

Am 01. Dezember 2020 hat die Beklagte der am 18. November 2019 geborenen ghanaischen Tochter des Klägers eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erteilt.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Am 11. April 2022 hat die Beklagte dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Daraufhin haben die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, soweit dem Kläger seit dem 11. April

2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Zugleich hat der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag geändert. Er beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten, ihm rückwirkend für den Zeitraum vom 19. Juli 2019 bis zum 10. April 2022 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erteilen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers in Bezug auf die rückwirkende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für den Zeitraum vom 19. Juli 2019 bis zum 10. April 2022 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage entgegen.

Mit Beschluss vom 10. Mai 2022 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil ihm die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch Beschluss zur Entscheidung übertragen hat.

B.

Soweit die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg.

Sie ist zulässig und begründet.

I. Bei dem geltend gemachten Anspruch auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis handelt es sich um einen eigenen Streitgegenstand, den der Kläger im Wege der privilegierten Klageerweiterung in das Verfahren einbeziehen durfte. Gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO ist eine Erweiterung des Klageantrags in der Hauptsache ohne Änderung des Klagegrundes nicht als Änderung der Klage anzusehen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger stützt sich zur Begründung seines Anspruchs für den Zeitraum vom Absehen von der Umverteilung gemäß § 15a AufenthG am 19. Juli 2019 bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG durch die Ausländerbehörde der Beklagten am 11. April 2022 der Sache nach auf keinen anderen Lebenssachverhalt als mit seinem bisherigen Begehren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur für die Zukunft. In beiden Fällen geht es darum, ob der Kläger wegen seiner Krankheit oder seiner hier lebenden Tochter einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat. Die Fälle unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Erteilungszeiträume.

II. Die als Untätigkeitsverpflichtungsklage statthafte Klage ist auch im Übrigen zulässig. Für den von dem Klageantrag noch erfassten Erteilungszeitraum vom 19. Juli 2019 bis zum 10. April 2022 verfügt der Kläger insbesondere über das für die rückwirkende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderliche allgemeine Rechtsschutzbedürfnis.

Ein Ausländer kann für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, der nach der Antragstellung liegt, die Erteilung eines Aufenthaltstitels beanspruchen, wenn er ein schutzwürdiges Interesse hieran hat. Das gilt unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel für einen späteren Zeitraum bereits erteilt worden ist oder nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2009 – 1 C 7/08 –, juris Rn. 13). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein solches schutzwürdiges Interesse vor, wenn der Zeitpunkt, von welchem an das Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung des Ausländers erheblich sein kann (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2020 – 1 C 12/19 –, juris Rn. 17 m.w.N.). Gemessen daran kann dem noch streitgegenständlichen Erteilungszeitraum die Relevanz im Hinblick auf die Erlangung eines qualifizierten Aufenthaltsstatus nicht von vornherein abgesprochen werden. In Betracht kommt insbesondere die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, wobei nicht auszuschließen ist, dass dem Kläger wegen seiner Krankheit die Privilegierungen der Sätze 3 und 6 des § 9 Abs. 2 AufenthG zu Gute kommen werden.

III. Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 19. Juli 2019 bis zum 10. April 2022 gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist nach der Rechtsprechung des bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Abweichendes gilt nur, wenn und soweit aus Gründen des materiellen Rechts ausnahmsweise auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen ist, etwa bei Beantragung einer rückwirkenden Verpflichtung oder Neubescheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2020 – 1 C 12/19 –, juris Rn. 20). So verhält es sich hier: Da der Kläger die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen zurückliegenden Zeitraum begehrt, müssen dessen Voraussetzungen in dem gesamten betreffenden Zeitraum erfüllt gewesen sein.

Der Kläger hat für den noch streitgegenständlichen Zeitraum einen Anspruch auf rückwirkende Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. In der Person des Klägers lag im streitgegenständlichen Zeitraum ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Das Erteilungsermessen ist gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG intendiert.

1. Die Ausländerbehörde der Beklagten war für die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 Satz 1 AufenthG und das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 4 AufenthG sachlich (und auch örtlich) zuständig, weil der Kläger keinen Asylantrag gestellt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006 – 1 C 14/05 –, juris Rn. 12). Die Entscheidung hätte gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG unter Beteiligung des Bundesamtes ergehen müssen.

2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG lagen vor. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß Satz 3 liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

a) Der Kläger litt und leidet zur Überzeugung des Einzelrichters an einer unheilbaren insulinabhängigen Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit - Typ-1-Diabetes). Das ergibt sich bereits aus den vom Kläger im Verwaltungsverfahren eingereichten Unterlagen des Gesundheitsamtes der Beklagten (Bescheinigung vom 19. März 2019 sowie Verschreibungen einschlägiger Insulinpräparate). In der mündlichen Verhandlung legte der Kläger zudem aktuelle Tagebücher für die Insulintherapie mit festem Spritzschema sowie einen Laborbericht vom 27. April 2022 vor. Auf Nachfrage des Gerichts erklärte der Kläger, dass er gegenwärtig an einer schweren insulinabhängigen Diabetes leide. Er müsse zur Selbstkontrolle vier Mal täglich morgens, mittags, abends und spätabends seinen Blutzuckerspiegel messen. Daran würden sich dann die zu spritzenden Insulineinheiten orientieren. Diese würden zwischen zwei und gegenwärtig sieben variieren. Wenn er zwei Tage lang kein Insulin zu sich

nehmen würde, würde er sterben. Der Einzelrichter hat keinen Grund, an der glaubhaften Einlassung des Klägers zu zweifeln.

Die Erkrankung des Klägers ist unheilbar, so dass er sein ganzes Leben lang auf Insulinspritzen angewiesen sein wird (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/gesundheitsgefahren/diabetes.html>). Wenn Blutzuckerwerte über Jahre hinweg deutlich erhöht sind, kann dies schwerwiegende und nicht mehr rückgängig zu machende gesundheitliche Folgen haben. Folgeerkrankungen und Schäden durch eine nicht ausreichend behandelte („schlecht eingestellten“) Diabetes können viele Organe betreffen. Es kommt zu Schäden an den kleinen Blutgefäßen, die das Gewebe versorgen (<https://www.gesundheitsinformation.de/diabetes-typ-1.html#H%C3%A4ufigkeit-und-Verlauf>). Ohne Behandlung besteht zudem das erhebliche Risiko, dass der Blutzuckerspiegel sich sehr stark erhöht. In diesem Fall kann es zu Bewusstseinsstörungen bis hin zum lebensgefährlichen diabetischen Koma kommen (<https://www.gesundheitsinformation.de/ueber-und-unterzuckerung-bei-typ-1-diabetes.html>).

b) Nach den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätzen ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 – 1 C 18/05 –, juris Rn. 15). Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist in diesen Fällen gemäß Satz 3, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Eine solche Gefahr kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass der erkrankte Ausländer eine an sich im Zielstaat verfügbare medizinische Behandlung tatsächlich nicht erlangen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Januar 2019 – 1 B 85/18, 1 PKH 67/18 –, juris Rn. 5 m.w.N.).

Es steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass für den an einer schweren Form der Diabetes vom Typ-1 leidenden Kläger in Ghana im streitgegenständlichen Zeitraum nicht rechtzeitig die erforderliche Behandlung für seine Erkrankung zur Verfügung gestanden hätte, um eine erhebliche Verschlechterung der Krankheitssymptome bis hin zum Tod zu verhindern. Nach der glaubhaften Einlassung des Klägers konnte und kann bei ihm bereits eine stundenweise Unterbrechung der Insulinzufuhr zum raschen Blutzuckeranstieg und zu einer Stoffwechsellage führen. Bei einer tageweisen Unterbrechung der Behandlung würde ein Koma folgen, das zum Tode führen könnte. Zwar spricht einiges

dafür, dass erforderliche ärztliche Maßnahmen im Fall des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum auch in Ghana hätten durchgeführt werden können. Neben der verbesserten privaten Versorgung besteht seit 2006 eine staatliche Krankenversicherung NHIS (National Health Insurance Scheme) mit dem Ziel, eine medizinische Grundversorgung für die breite Bevölkerung bereitzustellen. Die medizinische und medikamentöse Versorgung wird jedoch vielfach auch für Versicherte der NHIS von Vorauszahlungen abhängig gemacht. Bei der Kranken- bzw. Gesundheitsversorgung in Ghana geht es deshalb immer mehr um die Frage, ob die finanziellen Mittel beim Einzelnen vorhanden sind, um eine medizinisch adäquate Behandlung zu erhalten, als um die Frage, ob die medizinische Versorgung generell im Land vorhanden ist. Letztere ist zunehmend gewährleistet, allerdings nur für diejenigen, für die sie erschwinglich und erreichbar ist (Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Ghana als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 29. Februar 2020, S. 22, 23 und vom 13. Mai 2021, i.d.F. vom 20. September 2021, S. 23, 24). Es ist nicht ersichtlich und war dem Kläger auch nicht zuzumuten, dass er die erforderlichen finanziellen Mittel etwa durch Arbeit oder durch familiäre Unterstützung rechtzeitig beschaffen könnte. Überdies wird berichtet, dass bei Versicherten der staatlichen Krankenversicherung NHIS die Krankenversicherungskarte regelmäßig erst nach mehreren Monaten aktiviert wurde (VG Schwerin, Urteil vom 22. Juni 2018 – 15 A 851/16 As SN –, juris).

3. Das behördliche Ermessen ist gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesetzlich dahin vorgezeichnet („soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden“), dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Aufenthaltserlaubnis im Regelfall zu erteilen ist (sog. intendiertes Ermessen). Ernstliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls sind weder vorgebracht noch ersichtlich.

C.

Soweit die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt haben (ab dem 11. April 2022) waren die Kosten gem. § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO der Beklagten aufzuerlegen. Der Kläger hatte nach den obigen Ausführungen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 163 Abs. 3 i.V.m. § 75 VwGO kommt es danach nicht mehr an. Im Übrigen waren der Beklagten die Kosten gemäß § 154 Abs. 1 VwGO aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

■■■■■■